

RICHTLINIEN für die Beurteilung über die Bespielbarkeit von Sportplätzen bei Spielen des Fußball-Regional-Verbandes „Südwest“

Die nachstehenden Richtlinien ergeben sich aus den Verabredungen des DFB mit dem Deutschen Städtetag sowie den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung.

1. Grundsätzliches

Die Entscheidung über die Bespielbarkeit der Sportplätze wird durch die Mitglieder der Sportplatzkommission getroffen. Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- einem Beauftragten der Stadtverwaltung (bei städtischen Anlagen) bzw. bei vereinseigenen Anlagen einem Vertreter des Vereins,
- einem Vertreter der zuständigen spielleitenden Stelle (Benennung durch Landesverband),
- dem Schiedsrichter für das angesetzte Spiel.

Wird in der Kommission keine Übereinstimmung erzielt, so entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt endgültig nach Anhörung der Kommission. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Entscheidungsbefugnis auf den Dezernenten der städtischen Sportverwaltung übertragen.

2. Verfahrensweise

Die Sportplatzkommission ist bei einer Gefährdung des Meisterschaftsspiels in eigener Zuständigkeit von der verantwortlichen Stelle der Platzanlage einzuberufen. Die Entscheidung der Kommission wird vom Vertreter der spielleitenden Stelle an den jeweiligen Spielleiter mitgeteilt, der über eine Spielabsage entscheidet.

Die Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Platzes soll vier Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn durch die Sportplatzkommission getroffen werden, bei Vormittagsspielen am Vorabend des Spieltages.

Die Unbespielbarkeit des Platzes kann nach diesem Zeitpunkt bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn durch die Kommission nur noch dann festgestellt werden, wenn zwischenzeitlich eintretende Witterungseinflüsse die Bespielbarkeit des Spielfeldes entscheidend verschlechtert haben. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Schiedsrichters, unter dem Gesichtspunkt einer akuten Gefährdung der Spieler ein angesetztes Spiel jederzeit absagen zu können.

Bei sehr ungünstigen Witterungsverhältnissen sollten die Platzanlagen grundsätzlich schon am Vortag besichtigt und der zuständige Spielleiter über das Ergebnis benachrichtigt werden, damit gegebenenfalls unter Einbeziehung der Großwetterlage über die vorzeitige Absetzung eines Spiels entschieden und damit die Anreise der Gastmannschaft und ggf. des Schiedsrichtergespanns zum Spielort verhindert werden kann.

Über eine erfolgte Platzsperrung ist dem Spielleiter unverzüglich eine entsprechende Bescheinigung des Stadioneigentümers vorzulegen.

Grundsätzlich können Spielabsetzungen nur durch den Spielleiter bzw. die Spielleiterin erfolgen.

Die Platzkommission kann ausschließlich die Bespielbarkeit oder Unbespielbarkeit des Platzes feststellen. Sollte die Unbespielbarkeit eines Platzes durch die Kommission festgestellt werden, wird um einen kurzfristigen Bericht gebeten, in dem die Gründe festgehalten werden.

3. Ursachen von Spielabsagen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung

Bei allen Maßnahmen spielt die Großwetterlage, soweit überschaubar, eine wesentliche Rolle.

Die nachstehend behandelten Ursachen betreffen ausschließlich das Spielfeld. Als weitere Ursache für eine Spielabsage kommt eine Verkehrsbehinderung auf den Zufahrtswegen, Stellplätzen und den Zuschaueranlagen infolge überraschend eintretender Wetteränderung in Betracht.

3.1 Nässe

Nach DIN 18035 Sportplätze Teil 4: „Sportplätze – Rasenfläche“ aufgebaute Rasenspielfelder sind bei sachgerechter, insbesondere bodenlockernder Pflege, bei Regen bzw. kurz danach bespielbar. Bei herkömmlich gebauten Plätzen ist die Funktionsfähigkeit rechtzeitig herzustellen.

Die Versickerung von Niederschlagswassers hängt von der Durchlässigkeit und der Wasserrückhaltung bzw. Wassersättigung des Spielfeldaufbaus und gegebenenfalls vom Abstand der Dränleitungen ab. Der Spielbetrieb kann erfolgen, wenn kein Oberflächenwasser sichtbar ist und Rasenboden in einem trittfesten Zustand befindet.

Wasseransammlungen bzw. Wasserlachen, die sich besonders nach starken Regenfällen auf der Spielfeldoberfläche bilden, sind in der Regel Anzeichen für eine unzureichende Ebenheit. Sie sind oft verbunden mit der Ablagerung von Feinteilen, die die Oberfläche der Rasentragschicht versiegeln.

Unebenheiten sind bei geeigneter Witterung durch Besandung auszugleichen. Pfützen können durch Einsatz von Schwammwalzen beseitigt werden.

Im Winterhalbjahr können sich durch Frost-/Tauwechsel Situationen ergeben, wo der Rasenboden oberflächennah aufgetaut und wassergesättigt ist. Das Überschusswasser kann wegen des darunter liegenden gefrorenen Bodens aber nicht versickern. In diesem Zustand darf das Rasenspielfeld nicht bespielt werden. Ein Bespielen würde große Schäden verursachen.

3.2 Schnee und Eis

Schneeschichten bis etwa 5 cm Dicke auf nicht gefrorenem Boden sind grundsätzlich bespielbar. Es ist jedoch zu prüfen, ob sich der Boden in einem trittfesten Zustand befindet. Soll eine dickere Schneeschicht geräumt werden, ist sicherzustellen, dass die Spielfeldoberfläche nicht beschädigt wird.

Eine Schneeschicht von wenigen Zentimetern Dicke auf gefrorenem Boden ist bespielbar. Dickere Schneeschichten auf gefrorenem Boden sind zu räumen.

Eine dickere hartgefrorene Schnee- und/oder Eisschicht auf gefrorenem Boden ist zwar begehbar, wegen möglicher Verletzungsgefahr bei Stürzen sollten jedoch keine Spiele stattfinden.

Werden dennoch Spiele durchgeführt, sollte die hartgefrorene Fläche zuvor stumpf und griffig gemacht werden. Dazu eignet sich z.B. ein gleichmäßig auszubringendes Gemisch von 60g/m² Kali-Magnesia (30 + 10) und 1,5 l/m² Sand der Korngruppe 0/2 mm.

Sollte dadurch, z.B. bei strengeren Frösten und größeren Flächenanteilen, keine Bespielbarkeit erreicht werden, wird empfohlen das Spiel abzusagen.

3.3 Kahlfrost

Bei hartgefrorenem Spielfeldboden ist ein Bespielen der Sportfläche möglich. Oberflächige Narbenstörungen, die beim Tritt durch Brechen von Pflanzenteilen entstehen, gleichen sich spätestens im Frühjahr durch Regenerationswachstum ebenso aus, wie vorübergehende optische Beeinträchtigungen.

3.4 Verpflichtung des gastgebenden Vereins

Oberster Grundsatz bleibt nach wie vor, dass die Vereine verpflichtet sind, sich mit allen Mitteln beim Platzeigentümer für die Bespielbarkeit des Spielfeldes einzusetzen und im Falle eigener Plätze diese bespielbar zu machen. Dies gilt auch für die Herrichtung der Zufahrtswege und der Zuschauerränge.

Auszug aus Spielordnung des FRV „Südwest“

§ 7

Spielfeld

1. Die Meisterschaftsspiele sind auf Naturrasen- oder Kunstrasenplätzen, die vom Verband zum Spielbetrieb zugelassen sind, auszutragen. Für Kunstrasenplätze gilt die Norm z. Zt. DIN 18035-7 i.V. FIFA-Quality-Concept. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Spelausschusses bzw. des Jugendausschusses. Hartplätze, die vom Verband für den Spielbetrieb zugelassen sind, können zur Vermeidung von Spielausfällen als Ausweichplatz zugelassen werden.

Die Spielfeldabmessung soll 105 x 68 m betragen. Der Spelausschuss bzw. Jugendausschuss kann Ausnahmen bewilligen, und zwar in Bezug auf die Länge zwischen 100 und 110 Meter, und in Bezug auf die Breite zwischen 64 und 75 Metern.

2. Der Platzverein hat das Spielfeld entsprechend den Spielregeln herzurichten. Die Technische Zone ist gemäß den Bestimmungen einzuzeichnen. Nach Spielbeginn dürfen Veränderungen am Platzaufbau nur mit Zustimmung des Schiedsrichters vorgenommen werden.

3. Flutlichtspiele sind grundsätzlich erlaubt. Neue Flutlichtanlagen müssen eine Lichtstärke von mindestens 400 Lux haben.

4. Ist ein Verein oder der Platzeigentümer der Annahme, sein Platz sei am Spieltag unbespielbar, so hat er die Sportplatzkommission einzuberufen, welche die Bespielbarkeit des Platzes überprüft. Das Ergebnis ist dem Spielleiter unverzüglich mitzuteilen.

5. Der Spielleiter entscheidet sodann über die Austragung des Spiels und informiert die Vereine.